

Berechnung nach Art der Fertigung

Die Reiseprothese ist eine typische GOZ-Leistung

Viele Patienten mit Teil- oder Totalprothesen wünschen sich neben ihrem definitiven Zahnersatz eine „Ersatz- oder Reiseprothese“, die ästhetisch und funktional einen Sicherheitsersatz darstellen soll. Diese Prothesen sollen, ähnlich

Eine Analogberechnung kommt nur dann in Frage, wenn die angefertigte Ersatzprothese nicht im Gebührenverzeichnis enthalten ist, wie z. B. eine klammerfreie Kunststoff-Teilprothese. Hier muss nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.

Zum Beispiel muss bei intraoral verklebten Teleskoparbeiten eine „Ersatz- oder Reiseprothese“ zur Überbrückung der Fertigstellungszeit angefertigt werden. Die Verklebung der Galvanosekundärkronen mit dem Teritärgerüst ermöglicht eine opti-



Fotos: Scherz Dental

einer Ersatzbrille, bei unerwartetem Verlust und/oder Reparatur als Reserve dienen.

Wie kommt eine „Reiseprothese“ korrekt zur Berechnung?

Da bei einer solchen Zweitprothese keine zahnmedizinische Notwendigkeit vorliegt und diese auf Wunsch des Patienten angefertigt wird, muss immer eine Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ geschlossen werden. Die zu berechnenden Gebühren richten sich selbstverständlich nach der Art der gefertigten Ersatzprothese.

Wenn der Patient z. B. mit einer Modellguss-Teilprothese (Geb.-Nr. 5210 GOZ) im Oberkiefer versorgt wurde und nun als Zweitprothese für den „Notfall“ eine Kunststoffprothese mit einfachen gebogenen Klammern wünscht, kommt diese nach der Geb.-Nr. 5200 GOZ zur Berechnung.

Die Prothesenspannen sind in jedem Fall nach der Geb.-Nr. 5070 GOZ zu berechnen.

Eine totale „Ersatz- oder Reiseprothese“ wird wie üblich nach den Geb.-Nrn. 5220 bzw. 5230 GOZ berechnet.

Bei teleskopgetragenen „Ersatz- oder Reiseprothesen“ kann neben den Gebühren für die eigentliche Prothese für die Sekundärteleskopkronen die Geb.-Nr. 5100 GOZ berechnet werden.

Interimsersatz

Hiervon zu unterscheiden sind Interimsersätze, die bisweilen auch als Reiseprothese bezeichnet werden und qualitativ bereits so gefertigt sind, dass der Patient sie nach Eingliederung seines definitiven Zahnersatzes als Ersatz- oder Reiseprothese weiter verwenden kann.

male Präzision über große Distanzen. Diese Herstellungs- und Behandlungsabläufe von solchen Galvano Konus- oder Teleskoprestaurationen, die sowohl Implantat als auch zahngetragen sein können, beinhalten eine innovative zahntechnische und klinische Methodik.

Wird ein Interimsersatz nach der Eingliederung des definitiven Zahnersatzes zur Ersatzprothese (zum Beispiel durch Unterfütterung) aufgearbeitet, muss auch diese Leistung nach § 2 Abs. 3 GOZ mit dem Patienten vereinbart werden. Zu berechnen sind dann je nach Verrichtung die herkömmlichen Wiederherstellungsgebühren (Geb.-Nrn. 5250 - 5310 GOZ).

*Ihr ZÄK GOZ-Referat
Dr. Helmut Kesler,
Susanne Wandrey und Daniel Urbschat*